

Freiburg im Breisgau, den 6. Mai 2020

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020. — Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt. — Renovabis-Pfingstaktion 2020 in der Corona-Pandemie. — Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). — Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2020. — Personalmeldungen: Ernennungen. – Anweisungen/Versetzungen. – Entpflichtung. – Zuruhesetzung. – Im Herrn sind verschieden.

**Deutsche Bischofskonferenz**

Nr. 226

**Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2020**

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

Vor wenigen Tagen konnten wir uns dankbar an das Ende des Zweiten Weltkriegs vor 75 Jahren erinnern. Angesichts des enormen Ausmaßes an Leid und Zerstörung wurde uns erneut bewusst, welches Glück es bedeutet, in Frieden zu leben. Mit gutem Grund haben die weltkirchlichen Hilfswerke deshalb ihre Aktionen im laufenden Kirchenjahr unter das gemeinsame Motto „Frieden leben“ gestellt. Damit zeigen sie die Solidarität der Katholiken in Deutschland mit allen, die von Unfrieden betroffen sind.

Auch in Europa ist Frieden keine Selbstverständlichkeit. Viele Länder im Osten des Kontinents sind 30 Jahre nach dem Ende der kommunistischen Gewaltherrschaft innerlich zerrissen, manche auch äußerlich bedroht. Gewaltbelastete Vergangenheit und aktuelle Konflikte gefährden die Zukunft.

Aber es gibt auch Grund zur Hoffnung. Gerade die Kirche leistet wichtige Beiträge für Verständigung und eine friedliche Entwicklung. Mit dem Leitwort „Selig, die Frieden stiften (Mt 5,9) – Ost und West in gemeinsamer Verantwortung“ stellt Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion eine Kernbotschaft der Bergpredigt in den Mittelpunkt. Anhand von Beispielen aus der Ukraine wird aufgezeigt, welche Bemühungen die Kirchen und andere gesellschaftliche Akteure unternehmen, damit Frieden möglich wird.

Wir Bischöfe bitten Sie herzlich: Unterstützen Sie die Menschen in Mittel-, Südost- und Osteuropa durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am Pfingstsonntag.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

*Der vorstehende Aufruf wurde am 4. März 2020 von der Deutschen Bischofskonferenz in Mainz verabschiedet und soll am Sonntag, dem 24. Mai 2020, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 31. Mai 2020, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

**Erzbistum Freiburg**

Nr. 227

**Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt**

Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt dient der Verwirklichung pastoraler Aufgaben in der Erzdiözese Freiburg. Es hat eine herausgehobene Bedeutung für die Umsetzung der Diözesanen Leitlinien „Christus und den Menschen nah“.

**§ 1  
Aufgabe**

(1) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist eine unselbständige Einrichtung der Erzdiözese Freiburg. Der Erzbischof bestimmt die Grundaufgaben des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes entsprechend der Diözesanen Leitlinien der Erzdiözese; er kann dem Erzbischöflichen Seelsorgeamt einzelne, zeitlich begrenzte Aufgaben zuweisen.

(2) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt arbeitet mit Verbänden katholischer Gläubigen zusammen. Dies geschieht auf Grundlage der zwischen der Erzdiözese und dem jeweiligen Verband vereinbarten Kooperation.

## § 2 Leitung

(1) Der Rektor/die Rektorin des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes wird vom Erzbischof ernannt. Sie oder er vertritt das Erzbischöfliche Seelsorgeamt nach innen und außen. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter der Mitarbeitenden des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(2) Im Einvernehmen mit dem Erzbischof trägt der Rektor/die Rektorin Verantwortung für

- a) die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes,
- b) die Organisation des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

Die weiteren Aufgaben des Rektors/der Rektorin richten sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(3) Dem Rektor/der Rektorin ist zur Wahrnehmung seiner/ihrer Leitungsaufgabe das Rektorat zugeordnet. Dieses besteht aus dem Stellvertreter/der Stellvertreterin des Rektors/der Rektorin und einer Geschäftsführerin/einem Geschäftsführer. Der Rektor/die Rektorin kann dem Rektorat weitere Mitarbeitende zuordnen.

## § 3 Gliederung

(1) Das Erzbischöfliche Seelsorgeamt ist in Abteilungen gegliedert, entsprechend der ihm übertragenen pastoralen Aufgaben. Die Errichtung von Abteilungen obliegt dem Erzbischof.

(2) Jede Abteilung wird von einer Abteilungsleiterin bzw. einem Abteilungsleiter geleitet, die auf Vorschlag des Rektors/der Rektorin vom Erzbischof ernannt werden.

(3) Die Abteilungen sind in Referate gegliedert. Diese können in Fach- bzw. Diözesanstellen sowie in Stabsstellen untergliedert sein. Die Errichtung von Referaten und ihren Untergliederungen obliegt dem Rektor/der Rektorin. Die Ernennung von Referatsleiterinnen/Referatsleitern bedarf der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates.

(4) Die Aufgaben der Abteilungen und ihrer Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bestimmen sich nach der Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

## § 4 Gremien der Mitverantwortung

(1) Die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter bilden gemeinsam die Leitungskonferenz, der der Rektor/die Rektorin vorsitzt. Der Rektor/die Rektorin beruft als weitere Mitglieder je eine Vertreterin/einen Vertreter der in

der Erzdiözese Freiburg aktiven Katholischen Jugend- und Erwachsenenverbände. Die Mitglieder der Leitungskonferenz können sich nicht vertreten lassen. Die Leitungskonferenz unterstützt den Rektor/die Rektorin bei dessen/deren Aufgaben. Näheres regelt die Dienstordnung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes.

(2) Es findet ein jährliches Treffen der Leitungskonferenz mit dem Erzbischof statt.

(3) Es findet eine jährliche Konferenz der Vorstände der im Erzbischöflichen Seelsorgeamt vertretenen Verbände statt (Verbändekonferenz), die der Rektor/die Rektorin einberuft und leitet. Sie steht auch den Leitungen der katholischen Verbände offen, die nicht im Erzbischöflichen Seelsorgeamt vertreten sind.

(4) Für die Dienstgemeinschaft des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes besteht eine Mitarbeitervertretung auf der Grundlage der Mitarbeitervertretungsordnung für die Erzdiözese Freiburg.

## § 5 Haushaltsprüfung

Die Prüfung der Verwaltung des Erzbischöflichen Seelsorgeamtes erfolgt durch den Rechnungshof der Erzdiözese Freiburg.

## § 6 Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 6. April 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Statut für das Erzbischöfliche Seelsorgeamt vom 15. Oktober 2007 (ABl. 2007, Nr. 148, S. 121) außer Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 6. April 2020



Erzbischof Stephan Burger

## Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 228

### Renovabis-Pfingstaktion 2020 in der Corona-Pandemie

Die bundesweite Eröffnung der Renovabis-Pfingstaktion unter dem Leitwort „*Selig, die Frieden stiften* (Mt 5,9) sollte dieses Jahr in der Erzdiözese Freiburg stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie und ihrer Auswirkungen mussten die meisten Veranstaltungen abgesagt werden. Am Pfingstsonntag wird es jedoch einen Livestream des

Pontifikalamtes mit Erzbischof Stephan Burger aus dem Freiburger Münster geben.

Über alle Veranstaltungstermine informiert die Webseite: [www.renovabis.de/pfingstaktion](http://www.renovabis.de/pfingstaktion). Weitere Materialbestellung ist möglich unter: [www.eine-welt-shop.de/renovabis](http://www.eine-welt-shop.de/renovabis). Fragen können Sie stellen an: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de), Tel.: (0 81 61) 53 09 - 49.

### Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, dem **31. Mai 2020** sowie in den Vorabendmessen am **30. Mai 2020** wird die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten. Es wird gebeten, auf Überweisungsmöglichkeiten oder die Abgabe von Barspenden in Spendentüten oder besonders gekennzeichneten Umschlägen an Pfarrbüros hinzuweisen.

Die Website [www.renovabis.de/pfingstspende](http://www.renovabis.de/pfingstspende) informiert über Online-Direktspenden. Die Bankverbindung von Renovabis lautet: Renovabis e. V., Bank für Kirche und Caritas eG, IBAN: DE94 4726 0307 0000 0094 00, BIC: GENODEM1BKC.

Auf die Hinweise zur Weiterleitung der Kollektengelder an die Erzdiözese im Kollektenplan (Amtsblatt Nr. 23/2019) wird ausdrücklich hingewiesen. Bezüglich der Ausfertigung von Zuwendungsbestätigungen wird auf das Amtsblatt Nr. 1/2014 und auf das Formblatt „Weiterleitung von Kollekten und Sammlungen“ im Programm „Kefas“ der Meldestelle unter der Rubrik „Weitere Formulare“ verwiesen.

**Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder**, z. B. für eigene Partnerschaftsprojekte, **ist nicht zulässig**. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die bei den Kollekten eingenommenen Mittel vollständig an die Erzdiözese abzuführen. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt gegeben werden.

Nr. 229

### Änderungen des Reiserechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

Wie schon im Amtsblatt Nr. 17 vom 9. August 2019 S. 127 ff. mitgeteilt wurde, haben sich zum 1. Juli 2018 durch die Umsetzung der EU-Pauschalreiserichtlinie umfangreiche Änderungen im Reiserecht ergeben, die Haftungsverschärfungen zur Folge haben. Auf bestehende Ausnahmeregelungen für bestimmte Reisen, die nicht dem neuen Reiserecht unterliegen, wurde bereits im vorbenannten Amtsblatt Nr. 17 hingewiesen.

Soweit keine Ausnahmeregelung einschlägig ist, werden Kirchengemeinden, diözesane Einrichtungen, Vereine oder

andere Rechtsträger, die ohne Einschaltung eines gewerblichen Reiseveranstalters Reisen, Wallfahrten oder Freizeiten in Eigenverantwortung organisieren, anbieten und durchführen, aufgrund der Neuregelungen zum Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes. Dies ist mit umfassenden Handlungs- und Informationspflichten sowie erheblichen Haftungsrisiken verbunden.

Da der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden vollumfänglich für die vertragsgemäße Erbringung sämtlicher Reiseleistungen haftet, ist die Organisation und Durchführung von Reisen, bei denen die vorbenannten kirchlichen Einrichtungen der Erzdiözese Freiburg als Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes handeln und auftreten, zu unterlassen.

Aus haftungs- und auch steuerrechtlichen Gründen sind in solchen Fällen externe gewerbliche Anbieter mit der Organisation, Durchführung und Abwicklung der „Pauschalreise“ zu beauftragen. Hierbei ist darauf zu achten, dass selbst der Anschein, die kirchliche Einrichtung erbringe die Reise selbst, zu vermeiden ist. Inhaltliche Vorgaben für die Gestaltung der Reise sind selbstverständlich möglich.

Weiterführende Informationen für die Praxis werden demnächst in einer Broschüre zum neuen Reiserecht zusammengefasst. Diese wird sodann auch in elektronischer Form abrufbar sein. Bei Rückfragen steht Ihnen das Justitiariat des Erzbischöflichen Ordinariates Freiburg gerne zur Verfügung ([justitiariat@ordinariat-freiburg.de](mailto:justitiariat@ordinariat-freiburg.de)).

Nr. 230

### Amtsblatt – Bezugsrechnungen für 2020

Anfang Juni werden vom Buch und Presse Vertrieb, Baden-Baden, in unserem Auftrag die Bezugsrechnungen für das Jahr 2020 versandt. Wir bitten die Abonnenten, bei der **Überweisung der Bezugsgebühren unbedingt die Rechnungsnummer anzugeben**, da bei unvollständigen Absenderangaben die richtige Zuordnung eines Zahlungseingangs nicht möglich ist.


### Personalmeldungen

Nr. 231

### Ernennungen

Der Herr Erzbischof hat Herrn Pfarrer *Hannes Rümmele*, Wolfach, mit Wirkung vom 1. Mai 2020 zusätzlich zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheiten Oberes Wolfstal und Kloster Wittichen, Dekanat Offenburg-Kinzigtal, ernannt.

Herausgeber: Erzb. Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg,  
Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-  
Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, abo-abl@buchundpresse.de.  
Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.  
Erscheinungsweise: ca. 35 Ausgaben jährlich.  
Adressfehler bitte dem Erzb. Ordinariat Freiburg mitteilen.

Gedruckt auf „umweltfreundlich 100% chlorfrei  
gebleicht  Papier“

Der Herr Erzbischof hat Herrn Dekan *Matthias Zimmermann*, Engen, mit Wirkung vom 10. September 2020 zusätzlich zum *Leitenden Pfarrer* der Pfarreien der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden, Dekanat Hegau, ernannt.

## Anweisungen/Versetzungen

1. Sept.: Diakon *Oliver Fingerhut*, Offenburg, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Offenburg St. Ursula*, Dekanat Offenburg-Kinzigtal

Diakon *Klaus Weinmann*, Oberhausen-Rheinhausen, als hauptberuflicher Ständiger Diakon in die Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer*, Dekanat Karlsruhe

## Entpflichtung

Vikar *P. Florian Maria Lim CR*, Oberkirch, wird mit Ablauf des 31. August 2020 von seiner Aufgabe als Vikar in

den Pfarreien der *Seelsorgeeinheit Oberkirch*, Dekanat Acher-Renchtal, entpflichtet.

## Zurruhesetzung

Der Herr Erzbischof hat den Verzicht von Pfarrer *Paulus Demmelmair*, Furtwangen, auf die Pfarreien *Furtwangen St. Cyriak*, *Furtwangen-Neukirch St. Andreas*, *Furtwangen-Rohrbach St. Johann*, *Furtwangen-Schönenbach St. Nikolaus*, *Gütenbach St. Katharina*, *Vöhrenbach St. Martin*, *Vöhrenbach-Hammereisenbach St. Johann* und *Vöhrenbach-Urach Allerheiligen* der Seelsorgeeinheit Bregtal, Dekanat Schwarzwald-Baar, zum 30. Juni 2020 angenommen und seiner Bitte um Zurruhesetzung zum 1. Juli 2020 entsprochen.

## Im Herrn sind verschieden

3. Mai: Dekan *Bernhard Ihle*, Pforzheim, † in Pforzheim

4. Mai: Pfarrer i. R. Geistl. Rat *Bernhard Jung*, Heidelberg, † in Heidelberg